

## SCHUTZZONENREGLEMENT

### Für die Grundwasserfassungen "Büten" und "Merzenbrunnen"

vom

<u>Inhaltsübersicht</u>	Artikel
<b>I Allgemeines</b>	
Begriffe	Art. 1
Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien	Art. 2
Geltungsbereich	Art. 3
Lage innerhalb der Gemeinde	Art. 4
Weitere gesetzliche Bestimmungen	Art. 5
<b>II Nutzungsbeschränkungen</b> (Gliederung gemäss Bundes-Wegleitung Grundwasserschutz)	
Weitere Schutzzone (Zone S 3)	Art. 6
Engere Schutzzone (Zone S 2)	Art. 7
Fassungsbereich (Zone S 1)	Art. 8
Schutz des Fassungsbereichs	Art. 9
<b>III Schlussbestimmungen</b>	
Inkrafttreten	Art. 10
Anmerkung im Grundbuch	Art. 11
Informationspflicht	Art. 12
Vollzug und Überwachung	Art. 13
Strafbestimmungen	Art. 14

# **I Allgemeines**

## **Art. 1 Begriffe**

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich            Zone S 1
- Engere Schutzzone        Zone S 2
- Weitere Schutzzone       Zone S 3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Anhang 4 Ziffer 12 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.

## **Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20);
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81);
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0);
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 18. Mai 2005 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern vom 10. Januar 2001 (Dünger-Verordnung, DüV; SR 916.171);
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute Bundesamt für Umwelt BAFU) 2004;
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.200);
- Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 (Organisationsverordnung; SHR 172.101)

### **Art. 3 Geltungsbereich**

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht (Nr. 10236) vom 24. Oktober 2016, verfasst durch Dr. von Moos AG.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan (Nr. 10236) im Massstab 1: 2'000, erstellt durch Dr. von Moos AG mit Datum vom 24. Oktober 2016.

Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

### **Art. 4 Lage innerhalb der Gemeinde**

Die Lage innerhalb der Gemeinde ist im Zonenplan im Massstab 1: 5'000 der Gemeinde Thayngen ersichtlich.

### **Art. 5 Weitere gesetzliche Bestimmungen**

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechts, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrechts sowie des Gewässerschutzrechts bleiben vorbehalten.

## **II Nutzungsbeschränkungen**

### **Art. 6 Weitere Schutzzone (Zone S 3)**

**Vorbemerkung:** Aufgrund der besonderen hydrogeologischen Verhältnisse genügen oftmals die Schutzanforderungen an den Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>, da sich allfällige Eingriffe oder versickernde Stoffe nicht direkt auf den genutzten, unteren Grundwasserleiter auswirken.

**In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen:**

#### **a) Baustellen**

Für Grossbaustellen, Installationsplätze und Terrainveränderungen mit Abgrabungen ist eine Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich.

#### **b) Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen**

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.

Zugelassen sind landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie Bauten mit Anfall von häuslichem Abwasser. Die Lagerung von Mineralölprodukten für den eigenen Bedarf für höchstens zwei Jahre ist gestattet.

Nicht zugelassen sind industrielle und gewerbliche Betriebe (z.B. Tankstellen) von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht.

Bauliche Eingriffe und Sondierungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind bewilligungspflichtig.

**c) Wärmenutzung aus dem Untergrund**

Das Erstellen und Betreiben von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden oder dem Wasser Wärme entziehen oder zuführen, ist verboten.

**d) Versickerungsanlagen**

Sickergruben und Versickerungsschächte mit direkter Einleitung unbehandelter verschmutzter Abwässer, wie beispielsweise sanitäre Anlagen mit Sickergrube, sind verboten. Das Versickern von nicht verschmutztem Abwasser über eine bewachsene Bodenschicht ist zulässig (beispielsweise nicht verschmutztes Abwasser von Dachflächen). Fehlt eine bewachsene Bodenschicht, ist eine Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.

**e) Strassen**

Bei der Erstellung neuer Strassen, auf welchen der Transport wassergefährdender Stoffe erlaubt ist, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

**f) Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung ist gestattet.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung sind in Art. 6 lit. g dieses Reglements geregelt.

**g) Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger**

Pflanzenschutzmittel sind die in Art. 3 Abs. 1 der PSMV aufgeführten Wirkstoffe und Zubereitungen. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der PSMV.

Es dürfen nur diejenigen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen. Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenschutzmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführt.

Der Einsatz von Düngern richtet sich nach den Bestimmungen der ChemRRV sowie der DüV.

#### **h) Freizeit- und Sportanlagen**

Für Familiengartenanlagen und temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen für Grossanlässe ist eine Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich.

#### **i) Friedhofanlagen und Wasenplätze**

Friedhofanlagen für Erdbestattungen und Wasenplätze sind nicht gestattet.

#### **j) Materialausbeutung**

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die schützende Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Mit Ausnahme von baubedingtem Aushub ist jeglicher Abbau von mineralischen Rohstoffen (Lehm, Sand, Kies, Grien, Ton- und Kalkstein und ähnliches) verboten.

#### **k) Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen**

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Zwischenlagern oder Ablagern von Abfällen sowie das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten. Das Lagern von Fahrzeugen, Maschinen und anderen Gegenständen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten (zum Beispiel Altautos, Kühlschränke, Elektronik). Zulässig sind hingegen Materiallager von unverschmutztem Boden-, Aushub- und Gesteinsmaterial wie beispielsweise Gartenerde, Kies, Grien, Steine.

#### **l) Militärische Anlagen und Schiessplätze**

Das Erstellen von Schiessanlagen ist nicht gestattet.

#### **m) Fliessgewässer-Revitalisierung**

Für wasserbauliche Massnahmen ist eine Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich.

### **Art. 7 Engere Schutzzone (Zone S 2)**

**Zusätzlich zu den in Art. 6 dieses Reglements aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen:**

#### **a) Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen**

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten (z.B. Parkplätze) ist verboten. Bestehende Bauten dürfen weiterhin sachgerecht genutzt sowie saniert und unterhalten werden.

Bestehende Parkplätze sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonebestimmungen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und zu entwässern. Andernfalls sind sie aufzuheben.

**b) Abwasseranlagen**

Schmutzwasserleitungen, Meteorwasserleitungen und Drainagesammelleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

**c) Versickerungen**

Das Versickernlassen von Dach-, Drainage- und Niederschlagswasser ist verboten.

**d) Strassen**

Es dürfen keine neuen Strassen erstellt werden.

Die durch die engere Schutzzone führenden Strassen sind nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit einem allgemeinen Fahrverbot zu versehen. Vom Fahrverbot ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr der Anstösser sowie der Werkverkehr.

**e) Landwirtschaft**

Als Nutzung sind nur Dauerwiese und Weidegang erlaubt. Bei Weidenutzung ist mit geeigneten Massnahmen die Zerstörung der Grasnarbe zu verhindern.

**f) Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger**

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

Als Düngemittel sind Mineraldünger, Mist und Reifekompost zugelassen. Düngemittel dürfen nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden. Gründüngung ist erlaubt.

Der Einsatz von Gülle und anderen Flüssigdüngern ist nicht gestattet.

Es dürfen keine Gülleverschlauungen durch die Zone S 2 geführt werden.

**g) Freizeit- und Sportanlagen**

Das Erstellen von Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile sowie von Zelt- und Campingplätzen ist verboten.

**h) Fliessgewässer-Revitalisierung**

Fliessgewässer-Revitalisierungen und andere wasserbauliche Massnahmen sind nicht gestattet.

## **Art. 8 Fassungsbereich (Zone S 1)**

**Zusätzlich zu den in Art. 6 und 7 dieses Reglements aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen:**

- Es besteht ein generelles Nutzungsverbot. Zulässig sind nur Tätigkeiten, die der Trinkwassernutzung dienen. Zudem ist das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, untersagt.
- Als Nutzung im Fassungsbereich „Merzenbrunnen“ ist nur Dauerwiese erlaubt. Weidegang und der Einsatz von Herbiziden sind verboten.

## **Art. 9 Schutz des Fassungsereichs**

Der Fassungsereich „Merzenbrunnen“ ist einzuzäunen.

## **III Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach dem Beschluss des Gemeinderates sowie nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 6.2.1990.

### **Art. 11 Anmerkung im Grundbuch**

Nach In-Kraft-Treten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

### **Art. 12 Informationspflicht**

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### **Art. 13 Vollzug und Überwachung**

Die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen liegen beim Gemeinderat.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit dem Departement des Innern des Kantons Schaffhausen Erleichterungen

für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom BUWAL (heute BAFU) erlassene Wegleitung "Grundwasserschutz" als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglements zu erlassen. Der Gemeinderat kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

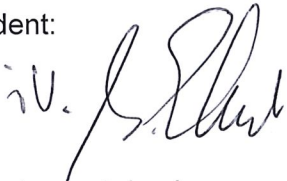
#### Art. 14 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Thayngen beschlossen am: 14.03.2017

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Vom Departement des Innern genehmigt am:

Der Departementsvorsteher: 18.7.2017

